

Werden durch einen Schallplattenunterhalter unter Einsatz von Tonträgern, die nicht den dargelegten Regelungen entsprechen oder durch andere Verhaltensweisen, die eingangsbeschriebenen feindlich-negativen Handlungen begangen oder ermöglicht, ist die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens auf der Grundlage des § 10 (1) Ziff. 1 Buchstabe b und d der Anordnung Nr. 1 möglich. Dabei ist konkret nachzuweisen, daß das Verhalten des Schallplattenunterhalters zu den dargestellten Auswirkungen führte und er somit nachweislich den Anlaß für eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gab. Im Ergebnis des Ordnungsstrafverfahrens, dessen Durchführung den für den Bereich Kultur zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise obliegt, können Ordnungsstrafen bis 300,-- Mark ausgesprochen werden.

Gleichzeitig besteht bei Vorliegen schwerwiegender derartiger Handlungen auf der Grundlage der Zulassungsordnung der Unterhaltungskunst die Voraussetzung für den Entzug der staatlichen Zulassung.

Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher erfordert die konsequente Zurückdrängung einer Reihe von Erscheinungsformen der gesetzwidrigen Herstellung und Verbreitung verschiedenartiger Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse, unter deren Anwendung politisch-operativ relevante Handlungen zur Formierung und Inspirierung Jugendlicher begangen werden.

Zu derartigen Handlungen gehören unter anderem folgende Erscheinungsformen:

- die Herstellung und Verbreitung von Abzeichen, Aufklebern, Aufnähern und weiteren Vervielfältigungserzeugnissen zur demonstrativen Bekundung gleichartiger, in der Regel anti-sozialistischer Positionen in der Öffentlichkeit;